

RS OGH 1986/10/22 3Ob89/86, 3Ob25/88, 3Ob9/92, 3Fsc1/03g, 3Ob105/07y, 3Ob11/11f, 3Ob76/15w, 3Ob86/15

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1986

Norm

EO §78

ZPO §520 E2

Rechtssatz

Bei schriftlichen Rekursen müssen sich die Parteien auch im Exekutionsverfahren in der Regel durch Rechtsanwälte vertreten lassen. Es besteht regelmäßig diesbezüglich absoluter Anwaltszwang. Wird der Schriftsatz unverbessert wieder vorgelegt, dann ist er zurückzuweisen, weil die nicht durch einen Rechtsanwalt vertretene Partei hinsichtlich eines schriftlichen Rekurses in der Regel nicht postulationsfähig ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 89/86
Entscheidungstext OGH 22.10.1986 3 Ob 89/86
- 3 Ob 25/88
Entscheidungstext OGH 23.03.1988 3 Ob 25/88
nur: Bei schriftlichen Rekursen müssen sich die Parteien auch im Exekutionsverfahren in der Regel durch Rechtsanwälte vertreten lassen. (T1)
- 3 Ob 9/92
Entscheidungstext OGH 22.01.1992 3 Ob 9/92
Beisatz: Die Finanzämter können daher im Exekutionsverfahren in erster Instanz auftreten und müssen keine Vollmacht vorlegen. Im Rechtsmittelverfahren können sie keine schriftlichen Rekurse einbringen. In diesem Fall tritt in vollem Umfang die gesetzliche Vertretungsmacht der Finanzprokurator ein. (T2)
- 3 Fsc 1/03g
Entscheidungstext OGH 07.10.2003 3 Fsc 1/03g
nur: Bei schriftlichen Rekursen müssen sich die Parteien auch im Exekutionsverfahren durch Rechtsanwälte vertreten lassen. (T3) Beisatz: Auch der Fristsetzungsantrag gemäß §91 GOG muss bei Anwaltpflicht stets ein rechtsanwaltlich gefertigter Schriftsatz sein. (T4)
- 3 Ob 105/07y

Entscheidungstext OGH 23.10.2007 3 Ob 105/07y

Auch; nur T3; Beisatz: Auch für die Zurücknahme eines Rekurses besteht Anwaltpflicht. (T5)

Veröff: SZ 2007/165

- 3 Ob 11/11f

Entscheidungstext OGH 23.02.2011 3 Ob 11/11f

Auch; nur T2

- 3 Ob 76/15w

Entscheidungstext OGH 20.05.2015 3 Ob 76/15w

Auch; nur T1

- 3 Ob 86/15s

Entscheidungstext OGH 20.05.2015 3 Ob 86/15s

Auch

- 3 Ob 83/15z

Entscheidungstext OGH 20.05.2015 3 Ob 83/15z

Auch

- 3 Ob 76/17y

Entscheidungstext OGH 07.06.2017 3 Ob 76/17y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0002328

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at